

81/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Verzetnitsch, Lore Hostasch
und Genossen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über wirtschaftliche und soziale Rechte

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz über wirtschaftliche und soziale Rechte

Der Nationalrat hat beschlossen:

Präambel

In dem Bemühen, die im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte zu sichern, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, insbesondere durch die Erhaltung und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, die Ausübung sozialer Rechte ohne Diskriminierung zu garantieren und durch geeignete Maßnahmen den Lebensstandard zu verbessern und das soziale Wohl zu fördern, hat der Nationalrat beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Arbeit, sei sie selbständig oder unselbständig, entgeltlich oder unentgeltlich, steht als Mittel zur Entfaltung der Persönlichkeit, zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Entwicklung der Gesellschaft unter dem Schutz der Verfassung.

(2) Jedermann hat das Recht, seinen Beruf frei zu wählen und sich dafür auszubilden.

(3) Gesetzgebung und Vollziehung haben im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen durch Schaffung entsprechender Bedingungen im Sinne einer Vollbeschäftigung darauf zu achten, daß Arbeitssuchenden Arbeitsgelegenheiten zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

(4) Jeder Arbeitssuchende hat Anspruch auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Gesetzgebung und Vollziehung haben dafür zu sorgen, daß entsprechende Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen.

Artikel 2

Jeder Staatsbürger, der die zur Ausübung des Berufes erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat das Recht, dem frei gewählten Erwerb nachzugehen. Beschränkungen der Berufsausübung sind nur zulässig, wenn und soweit sie gesetzlich vorgesehen und zum Schutze der Gesundheit, der Umwelt, der Moral, der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 3

Gesetzgebung und Vollziehung haben für sichere, gesunde, gerechte und den menschlichen Bedürfnissen entsprechende Arbeitsbedingungen sowie deren wirksame Kontrolle zu sorgen.

Artikel 4

Gesetzgebung und Vollziehung haben für die wirksame Gewährleistung des Rechts auf

1. angemessenes Arbeitsentgelt,
 2. ausreichende Arbeitszeitbeschränkungen und Ruhezeiten,
 3. bezahlten Jahresurlaub in einer Dauer, die der gesellschaftlichen Entwicklung entspricht,
 4. Schutz vor willkürlicher Beendigung oder willkürlicher Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses
 5. Schutz vor unangemessener Inanspruchnahme der Arbeitskraft und
 6. angemessene Weiterzahlung des Arbeitsentgelts im Falle der Arbeitsverhinderung aus wichtigen Gründen
- zu sorgen.

Artikel 5

Die Arbeitnehmer haben das Recht, an der Wirtschaftsführung und an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen in einer der Größe und Art des Betriebes angemessenen Weise mitzuwirken. In Ausübung dieses Rechts dürfen sie und ihre Vertreter weder beschränkt noch benachteiligt werden. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Recht, ihre gemeinsamen Interessen in frei errichteten und gestalteten Vereinigungen zu vertreten.

(2) Jedem Arbeitgeber und jedem Arbeitnehmer steht es frei, solchen Vereinigungen beizutreten, ohne daß ihm daraus ein persönlicher oder beruflicher Nachteil erwachsen darf

(3) Solche Vereinigungen haben das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und insbesondere das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kollektivverträge zu schließen.

Artikel 7

(1) Gesetzgebung und Vollziehung haben wirksame Vorkehrungen gegen jede Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zu treffen, die geeignet ist, ihre seelische, geistige oder körperliche Entwicklung oder ihre Ausbildung zu beeinträchtigen.

(2) Gesetzgebung und Vollziehung haben wirksame Vorkehrungen gegen jede Beschäftigung von schwangeren Frauen und Müttern zu treffen, die geeignet ist, die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Frau oder des ungeborenen und geborenen Kindes zu beeinträchtigen. Innerhalb eines durch Gesetz zu bestimmenden, angemessenen Zeitraumes vor und nach der Entbindung dürfen Frauen nicht beschäftigt werden. Während der Schwangerschaft und eines durch Gesetz zu bestimmenden Zeitraumes nach der Entbindung dürfen Arbeitsverhältnisse durch den Arbeitgeber nur aus besonders gewichtigen Gründen beendet werden.

Artikel 8

(1) Gesetzgebung und Vollziehung haben die soziale Sicherheit, insbesondere bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, geminderter Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Alter und Tod zu gewährleisten.

(2) Gesetzgebung und Vollziehung haben für die wirksame Gewährleistung des Rechts auf angemessene Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes für jedermann zu sorgen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und der Hilfe durch die Gemeinschaft bedarf.

Artikel 9

(1) Gesetzgebung und Vollziehung haben durch besondere Maßnahmen dafür zu sorgen, daß allen behinderten Menschen die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglicht wird.

(2) Für jeden behinderten Menschen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, haben Gesetzgebung und Vollziehung für die wirksame Gewährleistung des Rechts auf

1. notwendige Behandlung und Betreuung sowie
2. Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung in einer der Art, und dem Ausmaß der Behinderung entsprechenden Weise

zu sorgen.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten ohne jede Benachteiligung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, Geburt, des Vermögens oder eines anderen Status.

Artikel 11

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Durch die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes werden die im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBI.NR. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger festgelegten Rechte in ihrem Bestand nicht berührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeiner Teil

Seit mehr als drei Jahrzehnten wird in Österreich die Reform der Grund - und Freiheitsrechte diskutiert und getragen vom heutigen Verständnis eines modernen, demokratischen Rechtsstaates die verfassungsrechtliche Verankerung sozialer Grundrechte gefordert, allerdings bisher ohne Erfolg.

Wenn dem einzelnen zur Sicherung seiner Existenz nur die Verwertung der eigenen, nicht mehr erneuerbaren Arbeitskraft zur Verfügung steht, dann erwartet er von der Gesellschaft, daß die menschliche Arbeitskraft als Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Entfaltung der Persönlichkeit, aber auch als Träger der gesellschaftlichen Entwicklung unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt wird.

Im Gegensatz zur bürgerlichen Gesellschaft der Vergangenheit wird heute vom Staat nicht nur erwartet, daß er dem einzelnen Freiheiten und Freiräume garantiert, sondern der moderne Sozialstaat hat aktiv beizutragen, die materielle und soziale Basis zu schaffen, daß jedem einzelnen das Nutzen dieser Freiräume ermöglicht wird.

Der Umstand, daß in der österreichischen Bundesverfassung weder soziale Grundrechte noch eine verfassungsrechtliche Verankerung des Sozialstaatsprinzips enthalten sind, wird vielfach als Mangel empfunden, auch wenn die Ausgestaltung der sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Standards auf einfachgesetzlicher Basis den Vergleich mit anderen europäischen Staaten nicht zu scheuen braucht. In Zeiten der weltweiten wirtschaftlichen Umstrukturierung ist es aber notwendig, dem einzelnen durch eine verfassungsrechtliche Untermauerung des erreichten Standards die aufkeimenden Zukunftsängste zu nehmen. Mit der vorgeschlagenen Verankerung von sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen in Form von verfassungsrechtlichen Aufträgen an Gesetzgebung und Vollziehung sollen deshalb jene grundsätzlichen arbeits - und

sozialrechtlichen Werte verfassungsrechtlich garantiert werden, die schon bisher aufgrund eines breiten gesellschaftlichen und politischen Konsenses für die österreichische Sozial - und Arbeitsgesetzgebung bestimmend waren.

Auch in der Europäischen Union wird die Frage der gemeinschaftsrechtlichen Verankerung von Grund - und Freiheitsrechten seit Jahren diskutiert, sodaß der vorgeschlagene Schritt im Einklang mit der internationalen Entwicklung steht.

Inhaltlich basiert der vorgelegte Entwurf auf den bereits 1993 abgeschlossenen Arbeiten der beim Bundeskanzleramt eingerichtet gewesenen Grundrechtskommission, die aus Vertretern aller im Nationalrat vertretenen Parteien bestand, und berücksichtigt auch die danach auf Sozialpartnerebene akkordierten Ergänzungen und Klarstellungen.

Der Entwurf geht von einem Gesamtkonzept der Grundrechte aus, nach welchem sowohl die klassisch - liberalen, als auch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Selbstbestimmung aller Menschen dienen und für das Leben der Menschen in Würde und Freiheit, für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und für die Entwicklung der Gesellschaft unerlässlich sind.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurden die internationalen Verpflichtungen, die Österreich insbesondere aus der Europäischen Sozialcharta, BGBl. Nr.460/1969, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr.590/1978, zahlreichen im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation von Österreich abgeschlossenen Übereinkommen und der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau BGBl. Nr.443/1982 erwachsen, in Betracht gezogen. Die Grundrechtskommission stützte sich ferner auf die von den Staats - bzw. Regierungschefs von elf Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 9. Dezember 1989 angenommene feierliche Erklärung über eine Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer und hatte auch die einschlägigen Bestimmungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften vor Augen.

Vom rechtstechnischen Standpunkt aus betrachtet, enthält der Entwurf neben der Begründung subjektiver öffentlicher Rechte auch Staatszielbestimmungen und insbesondere Gesetzgebungsaufträge.

Was die Staatszielbestimmungen anlangt, ist hervorzuheben, daß auch ihnen normative Bedeutung zukommt. Der Verfassungsgerichtshof hat dies auch in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht (vgl. z.B. VfSlg. 10.791/1986, 11.294/1987 und 11.990/1989). Im Sinne, dieser Rechtsprechung werden die in diesem Bundesverfassungsgesetz enthaltenen Staatszielbestimmungen Interpretationsmaxime für die Auslegung anderer Rechtsvorschriften sein.

Unter Gesetzgebungsaufträgen sind verfassungsgesetzliche Regelungen zu verstehen, die "Gesetzgebung und Vollziehung" zu einer bestimmten Gestaltung der Rechtsordnung verpflichten. Der Begriff "Gesetzgebungsauftrag" ist deshalb ungenau, weil nicht nur die Gesetzgebung durch eine solche Verfassungsnorm verpflichtet wird, bestimmte Lebenssach - verhalte im Sinne der verfassungsgesetzlichen Grundordnung zu gestalten, sondern auch die Vollziehung, d.h. die Verwaltung und die Rechtsprechung, verpflichtet wird, bei ihrer Tätigkeit, mag sie nun auf die Erlassung von Verordnungen gerichtet sein oder auf die Regelung eines Lebenssachverhaltes im Einzelfall, die Zielvorgaben der Grundrechtsordnung zu beachten.

In einzelnen Formulierungen wurde die Form von verfassungsgesetzlichen Aufträgen an Gesetzgebung und Vollziehung gewählt, einfachgesetzliche Rechte wirksam zu gewährleisten (vgl. z.B. Art. 3). Damit wird es dem Gesetzgeber zur Pflicht gemacht, subjektive Rechte festzulegen und ein verfassungsrechtlicher Maßstab für Gesetzgebung und Vollziehung vorgegeben. Die Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) erhält den verfas - sungsgesetzlichen Auftrag, die bestehenden Gesetze in einer diesem Bundesverfassungsgesetz entsprechenden Weise anzuwenden.

Für die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes ist bedeutsam, daß es auch die Beziehungen zwischen Privatpersonen untereinander erfaßt.

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes ist vom Verfas - sungsgerichtshof im Rahmen seiner bestehenden Kompetenzen wahrzunehmen. Es gilt daher der Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung ebenso wie die Verpflichtung der in Art. 89 Abs. 2 B - VG genannten Gerichte, im Falle von Bedenken gegen ein anzuwendendes Gesetz

dessen Aufhebung nach der genannten Verfassungsstelle beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Was den persönlichen Geltungsbereich dieses Bundesverfassungsgesetzes anlangt, ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff "Arbeitnehmer" umfassend zu verstehen ist und alle unselbständig Erwerbstätigen, auch die im öffentlichen Dienst Tätigen, umfaßt.

Der vorliegende Entwurf enthält kein ausdrückliches Verbot der Zwangs - und Pflichtarbeit (vgl. aber die Erläuterungen zu Art. 1). Auf die Aufnahme eines solchen Verbotes im vorliegenden Zusammenhang wurde aus systematischen Gründen verzichtet, was deshalb möglich war, weil ein solches Verbot bereits dem geltenden Rechtsbestand angehört (Art. 4 EMRK).

Die wirtschaftlichen und sozialen Rechte stehen in einem starken Zusammenhang mit den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Berufswahl - und Ausbildungsfreiheit (Art. 18 StGG) sowie auf Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG). In einer sozialen Marktwirtschaft wie jener Österreichs ist die Ausübung dieser klassisch - liberalen Rechte faktische Voraussetzung dafür, daß diese Rechte gewährleistet werden können. Andererseits ist das Bestehen eines Mindestmaßes an sozialem Standard für die effektive Ausübung von klassisch - liberalen Rechten bedeutsam. Daher werden auch diese beiden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte im Zusammenhang mit der Regelung von Grundsätzen für soziale Rechte einer Neuregelung unterworfen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes gründet sich auf Art 10 Abs. 1 Z 1 B - VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung stellt die Arbeit unter den Schutz der Verfassung. Dies bedeutet, daß der Arbeit als einer besonderen Form der menschlichen Bestätigung auch von Verfassung

wegen ein besonderer Wert zuerkannt wird, zu dem sich der Bundesverfassungsgesetzgeber ausdrücklich bekennt. Welchen Schutz die Arbeit genießt, ergibt sich im einzelnen aus den folgenden Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes. Unter den Schutz der Verfassung gestellt wird aber ein ganz bestimmtes Bild der Arbeit: Einerseits nämlich die Arbeit unabhängig davon, ob sie selbständig oder unselbständig ausgeübt wird, wodurch insbesondere auch die unternehmerische Tätigkeit dem Schutze der Verfassung unterstellt wird. Grundsätzlich wird die Arbeit in ihrer gesamten gesellschaftlichen Dimension, also auch unabhängig davon unter Schutz gestellt, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Daher ist etwa die Arbeit im Haushalt oder jene der Betreuung von Kindern, Kranken und Alten auch dann erfaßt, wenn sie nicht auf die Erzielung eines Entgeltes gerichtet ist. Zum anderen wird die Arbeit als ein Mittel zur Entfaltung der Persönlichkeit, zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Entwicklung der Gesellschaft gesehen und werden damit Tätigkeiten, die dieser Vorstellung nicht entsprechen, insbesondere die Zwangsarbeit, auch nicht dem Bild der Arbeit im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes unterstellt. Unter diesem Aspekt kann in dieser Bestimmung auch ein indirektes Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit (Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention) gesehen werden.

Der Abs. 2 übernimmt den Art. 18 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 und gewährleistet somit die Berufswahlfreiheit und die Ausbildungsfreiheit als ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht. Die in der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes enthaltene Beifügung, es stehe jedermann frei sich auszubilden, „wie und wo er will“ wurde aus der Überlegung heraus nicht übernommen, daß in der Freiheit der Ausbildung auch enthalten sei, wie und wo die Ausbildung erfolgen solle.

Abs. 3 steht in Übereinstimmung mit Abs. 1, der der Arbeit zentrale Bedeutung für den einzelnen und für die Gesellschaft beilegt. Daraus folgt, daß die staatliche Politik durch eine am Ziel der Vollbeschäftigung orientierte Beschäftigungspolitik und durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Möglichkeit von Arbeit sorgen soll. Dieses Ziel ist nicht das einzige Ziel der Politik, wohl aber ein wesentliches Ziel. Daher stellt es Abs. 3 in den Zusammenhang mit den anderen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, in deren Rahmen die Vollbeschäftigungspolitik zu bestimmen sein wird. Der Inhalt des Zieles der Vollbeschäftigungspolitik wird im folgenden Gesetzgebungsauftrag zum Ausdruck gebracht. Danach hat die Gesetzgebung und die Vollziehung im Sinne einer Vollbeschäftigungspolitik darauf zu achten,

daß Arbeitsgelegenheiten jedermann zur Verfügung stehen, wobei die Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes ebenfalls gewährleistet sein muß. Mit dieser Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes steht eine Regelung von Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht im Widerspruch.

In engem Zusammenhang mit einer Politik der Vollbeschäftigung steht auch der Abs. 4 dieser Bestimmung. Er zielt darauf ab, die Grundlagen dafür zu garantieren, daß Gesetzgebung und Vollziehung in der Lage sind, Arbeitssuchenden Arbeitsgelegenheiten zur freien Annahme zur Verfügung zu stellen. Diese Grundlagen sollen auf zweierlei Weise geschaffen werden. Zunächst dadurch, daß jeder Arbeitssuchende ein subjektives öffentliches Recht hat, sich über die Arbeitsmöglichkeiten, sei es in Form der Arbeitsvermittlung, sei es in der Form der Berufsberatung, unentgeltlich unterrichten zu lassen. Zum zweiten dadurch, daß der Gesetzgebung die Pflicht auferlegt wird, die Einrichtungen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen, die der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung dienen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die derzeit existierenden Strukturen der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung durch eine derartige Regelung nicht festgeschrieben werden sollen. In welcher Form dieser Gesetzgebungsauftrag daher erfüllt wird, wird durch diese Bestimmung noch nicht vorweggenommen. Durch die Bestimmung wird die private Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung nicht eingeschränkt.

Zu Art 2:

Diese Bestimmung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Satz bezieht sich auf die Freiheit des Berufsantritts, der zweite Satz bezieht sich auf die Freiheit der Berufsausübung.

Was die Freiheit für den Antritt des Berufes anlangt, geht die Bestimmung davon aus, daß, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt, d.h. die erforderlichen beruflichen Qualifikationen besitzt, seinem frei gewählten Erwerb auch nachgehen darf. Auch jene gesetzlichen Vorschriften, die die Voraussetzungen für den Antritt eines Berufes regeln, müssen anhand der zum bisherigen Art. 6 StGG entwickelten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes am Grundrecht gemessen werden.

In der Grundrechtskommission wurde insbesondere erörtert, ob ein solches Recht den Staatsbürgern vorbehalten bleiben muß, oder allen Menschen - also auch den Ausländern - eingeräumt werden kann. Die Grundrechtskommission kam zu der Auffassung, daß eine Beschränkung dieses Rechtes auf Staatsbürger erforderlich ist, weil eine Ausdehnung dieses Rechtes auch auf Ausländer, was die Beseitigung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bedeuten würde, aus wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht vertretbar ist, einen international offenen Arbeitsmarkt zur Voraussetzung hätte und außerdem darauf hinzuweisen ist, daß verschiedene Berufe österreichischen Staatsbürgern vorbehalten sind (vgl. im besonderen die freien Berufe der Rechtsanwälte und Notare, aber auch Beamte) und in diesem Bereich auch die Frage der Gegenseitigkeit aufgeworfen würde. In Bezug auf Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes ist aber Art. 4 des EWR - Abkommens zu beachten, der Verfassungsrang besitzt und eine Gleichstellung dieser Personengruppe mit Staatsbürgern bewirkt.

Bei der Diskussion der zulässigen Beschränkungen der Berufsausübung folgt die vorgeschlagene Regelung weitgehend jenen Einschränkungen, die die Europäische Menschenrechtskonvention zuläßt. Neu eingefügt wurde eine Beschränkung, die sich auf die Umwelt bezieht. In dieser Hinsicht ist jedoch hervorzuheben, daß dadurch kein Präjudiz dafür geschaffen werden soll, daß in anderen Gesetzesvorbehalten, ebenfalls jeweils auf die Umwelt Bedacht zu nehmen sei. Die Möglichkeit der Einschränkung der Erwerbsfreiheit aus Gründen der Moral wurde beibehalten.

Insgesamt wird davon ausgegangen, daß die in der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 6 StGG entwickelten Kriterien auch für die Auslegung der vorliegenden Bestimmung maßgeblich sind. Nach dieser Rechtsprechung ist eine die Erwerbsfreiheit beschränkende gesetzliche Maßnahme nur dann zulässig, wenn sie zur Verfolgung eines öffentlichen Interesses geboten ist, hiezu geeignet, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist. Die vorgeschlagene Bestimmung unterscheidet sich vom bisherigen Art. 6 StGG somit vor allem dadurch, daß die Ziele, zu deren Erreichung eine Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit zulässig ist, ausdrücklich im Wortlaut der Bestimmung genannt werden.

Der Neuregelung der Berufswahl - sowie - ausbildungsfreiheit mit den Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 2 des vorliegenden Entwurfes wird durch die Aufhebung bzw. Änderung der entsprechenden Bestimmungen des StGG Rechnung zu tragen sein. Aus legistischen Gründen wird diese Neuregelung gesondert erfolgen.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel enthält einen Gesetzgebungsauftrag, der sich auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen bezieht. Hier erhalten sämtliche Vorschriften zum Schutz aller arbeitenden Menschen, also sowohl der Arbeitgeber, als auch der Arbeitnehmer ihre verfassungsrechtliche Absicherung und zugleich wird ein verfassungsgesetzlicher Auftrag an Gesetzgebung und Vollziehung erteilt, für deren wirksame Kontrolle zu sorgen.

Zu Art. 4:

In dieser Bestimmung wird der verfassungsgesetzliche Auftrag an die Gesetzgebung erteilt, durch die Erlassung von geeigneten Vorschriften für die wirksame Gewährleistung der hier genannten Rechte im Arbeitsverhältnis zu sorgen. Die Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) erhält den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die bestehenden Gesetze in einer dieser Bestimmung entsprechenden Weise anzuwenden.

Das in Z 1 normierte Recht auf angemessenes Arbeitsentgelt schließt das der österreichischen Rechtsordnung ausnahmsweise bekannte unentgeltliche Arbeitsverhältnis nicht grundsätzlich aus, weil in einem solchen Fall die Zahlung eines Entgelts nicht angemessen wäre. Auch die Einführung eines Mindestlohnes ist mit dieser Bestimmung vereinbar. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß auch die Teilzeitarbeit angemessen zu entgelten ist.

In Z 2 wird das Recht auf ausreichende Arbeitszeitbeschränkungen und Ruhezeiten verfassungsrechtlich festgelegt. Dieses dient vor allem dem Schutz der Gesundheit der Arbeitenden und der Vorsorge vor Unfällen.

Die Z 3 ist eine verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf Urlaub, dessen Dauer an den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung geknüpft wird.

In Z 4 wird das Interesse des Arbeitnehmers auf Bestand des Arbeitsverhältnisses, somit sein Schutz vor willkürlicher Beendigung oder willkürlicher Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses verfassungsgesetzlich abgesichert.

In Z 5 ist das allgemeine Interesse auf Schutz vor unangemessener Inanspruchnahme der Arbeitskraft angesprochen.

Die Z 6 schließlich sichert die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts im Falle der Arbeitsverhinderung aus wichtigen Gründen - also insbesondere bei Krankheit - verfassungsrechtlich ab und steht in einem Zusammenhang zu Art. 6.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel garantiert die Arbeitnehmermitbestimmung. Der erste Satz regelt einen Grundsatz, der durch das im zweiten Satz enthaltene Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot ergänzt wird, dessen nähere Ausgestaltung im übrigen den Gesetzen überlassen bleibt. Die Bestimmung bezieht sich auf zwei Bereiche, nämlich auf die Mitwirkung an der Wirtschaftsführung und an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Das Ausmaß und die Art und Weise bestimmt sich nach Art und Größe des Betriebes, die Regelung ist also insoferne flexibel, als etwa bei kleinen Betrieben die Einrichtung von Betriebsräten nicht erforderlich ist. Es ist grundsätzlich auch der Bereich des öffentlichen Dienstes erfaßt.

Zu Art. 6:

Durch diese Bestimmung soll eine Reihe von Rechten - in Ergänzung und spezifizierend zu Art. 12 StGG und Art. 11 EMRK - gewährleistet werden, nämlich

- a) die Koalitionsfreiheit,
- b) die autonome Gestaltung der Vereinigungen durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber selbst und
- c) die Kollektivvertragsfreiheit.

Die Koalitionsfreiheit umfaßt zwei Aspekte: Einerseits die Organisationsfreiheit bei der Gründung von Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wobei die gesetzlichen Ordnungsvorschriften (Vereinsgesetz) unberührt bleiben sollen und daher uneingeschränkt anwendbar sind, andererseits die Beitrittsfreiheit zu solchen Vereinigungen. Die negative Koalitionsfreiheit ist bereits von der positiven Koalitionsfreiheit erfaßt.

Das Recht und die Pflicht der Zugehörigkeit zu gesetzlichen Interessensvertretungen bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

Was die Kollektivvertragsfreiheit anlangt, so soll mit ihrer Erwähnung das Institut der Kollektivverträge verfassungsrechtlich außer Streit gestellt werden.

Zu Art. 7:

Durch diesen Artikel werden die Grundsätze des geltenden Rechts für den Kinder - , Jugendlichen - und Mutterschutz in die Verfassungsordnung übernommen.

In Abs. 1 werden Gesetzgebung und Vollziehung verpflichtet, wirksame Vorkehrungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen. Derartige Vorkehrungen werden vielfach, nicht aber notwendigerweise in Form von Verboten erfolgen.

In Abs. 2 wird der Mutterschutz geregelt, der zweite Satz enthält ein Beschäftigungsverbot von Frauen vor und nach der Geburt. Im dritten Satz ist ein besonderer Kündigungsschutz für Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt vorgesehen.

Sowohl der Kinder - als auch der Mutterschutz bedarf einer näheren gesetzlichen Ausführung. Die Abs. 1 und 2 sind daher nicht unmittelbar anwendbares Recht, sondern enthalten einerseits Gesetzgebungsaufträge und andererseits Leitlinien für den Gesetzgeber wie von diesem der - Kinder - und Mutterschutz zu gestalten ist. Gleichzeitig wird dadurch eine Regelung geschaffen, die für künftige Entwicklungen offen ist.

Zu Art. 8:

In dieser Bestimmung erfolgt die verfassungsrechtliche Verankerung des Prinzips der sozialen Sicherheit und des Rechts auf Sozialhilfe. Die soziale Sicherheit wird insbesondere durch ein umfassendes System der Sozialversicherung zu gewährleisten sein, der Wortlaut des Abs. 1 schließt aber grundsätzlich andere Systeme der sozialen Sicherheit nicht aus.

Durch die vorliegende Regelung wird lediglich eine Mindestgarantie geschaffen, es erfolgt jedoch keine strenge Fixierung auf den derzeitigen Standard. Es wird durch sie auch nicht ausgeschlossen, daß das derzeitige System der Sozialversicherung durch ein anderes ersetzt werden könnte.

Der Umfang dessen, was auf verfassungsrechtlicher Ebene als „Recht auf soziale Sicherheit“ geregelt werden soll, kann grundsätzlich aus internationalen Vereinbarungen - vornehmlich aus der Europäischen Sozialcharta, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und aus dem ILO - Übereinkommen Nr.102, BGBl. Nr.33/1970, abgeleitet werden. Es umfaßt insbesondere den Schutz gegen Wechselfälle des Lebens wie Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Verlust des Versorgers. Die Formulierung der Risikenaufzählung stellt klar, daß die genannten Bereiche jedenfalls abzudecken sind.

Durch Abs. 2 soll ein - insbesondere gegenüber dem System der Sozialversicherung - subsidiäres, aber subjektives Recht auf Sozialhilfe verfassungsgesetzlich abgesichert werden. Dieses soll jedermann gewährt werden, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist. Der Begriff „hilfsbedürftig“ bringt den Subsidiaritätscharakter des Rechtes insofern zum Ausdruck, als im Sinne der Diktion der Sozialhilfegesetze der Länder Hilfsbedürftigkeit dann vorliegt, wenn jemandes Lebensbedarf weder von ihm, noch von anderen Personen oder Einrichtungen (ausreichend) abgedeckt werden kann.

Die Sicherung des Lebensbedarfes umfaßt neben der Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhaltes etwa auch Hilfe und Pflege im Krankheitsfall, sodaß auch in diesem Fall subsidiär ein Anspruch auf öffentliche Hilfe bestehen soll.

Zu Art. 9:

Abs. 1 enthält einen Auftrag an die Gesetzgebung und an die Vollziehung konkrete Maßnahmen zu setzen, um behinderten Menschen die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen. Der Grundgedanke besteht darin, daß in allen Bereichen, wo dies möglich ist, besondere, auf die Bedürfnisse von behinderten Menschen abgestellte Maßnahmen getroffen werden (z.B. behindertengerechtes Bauen, Maßnahmen im Schulbereich).

Um ihre Benachteiligung möglichst zu verringern, müssen behinderte Menschen über das durch den Gleichheitssatz bedingte Maß hinaus bessergestellt werden. Durch besondere Vorsorgen soll sichergestellt werden, daß behinderten Menschen die aus diesem Bundesverfassungsgesetz folgenden Rechte in gleichem Maße gewährleistet sind wie anderen Personen.

Der Begriff „Behinderung“ ist weit zu verstehen und erfaßt sowohl körperlich behinderte, sinnesbehinderte, geistig behinderte als auch psychisch behinderte Menschen.

Abs. 2 sieht einen verfassungsgesetzlichen Auftrag an die Gesetzgebung und die Vollziehung vor, die notwendige Behandlung und Betreuung sowie die angemessene Integration behinderter Menschen sicherzustellen.

Zu Art. 10:

Im Rahmen einer Teilkodifikation wirtschaftlicher und sozialer Rechte ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung über das Diskriminierungsverbot schon deshalb angebracht, weil dadurch Auslegungsunterschiede über die Geltung des allgemeinen Gleichheitssatzes auch in diesem Bereich vermieden werden können. Auf die Verfassungsbestimmung des Art. 4 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr.443/1982, wonach vorübergehende Sondermaßnahmen bis zur Herbeiführung der de - facto - Gleichberechtigung von Mann und Frau zulässig sind, wird verwiesen.

Zu Art. 11:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Abs. 2 bezieht sich auf das in der Diskussion um die sozialen Grundrechte beschriebene mögliche Spannungsverhältnis zwischen den klassischen, liberalen Grundrechten und den sozialen Grundrechten. Es wird klargestellt, daß durch die vorliegende Positivierung sozialer Grundrechte der Schutzbereich der klassisch - liberalen Grundrechte nicht eingeschränkt wird. Das bedeutet, daß Gesetzgebung und Vollziehung bei der Ausgestaltung der sozialen Grundrechte im Rahmen der Gesetzgebungsaufträge oder bei Verfolgung der Staatszielbestimmungen die bestehenden Eingriffsschranken der klassisch - liberalen Grundrechte nicht überschreiten dürfen. Der Sozialauftrag kann daher nicht als eigenständige Rechtfertigung von Eingriffen in bestehende Grundrechte herangezogen werden. Andererseits soll die Formulierung "... werden in ihrem Bestand nicht berührt ..." klarstellen, daß auch der soziale Gehalt liberaler Grundrechte (wie z. B. der Koalitionsfreiheit oder des Eigentumsgrundrechts) weiterhin erhalten bleibt.

Abs. 3 enthält die Vollzugsklausel.